Amtliche Bekanntmachung

für Wochenspiegel Nr. 47 am 19.11.2026

Bauleitplanung der Stadt Fritzlar
Bebauungsplan Fritzlar-Wehren Nr. 2 / 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Kirchberger Straße / Flachsgrund“

- **Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar hat am 05.11.2026 den Vorentwurf des Bebauungsplanes Fritzlar-Wehren Nr. 2 / 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Kirchberger Straße / Flachsgrund“ mit Begründung und Umweltbericht zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich ist auf der beigefügten Karte (Seite *(Seite einfügen !)*..) dargestellt.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Fritzlar-Wehren Nr. 2 / 1. Änderung und Erweiterung, einschließlich Begründung mit integriertem Umweltbericht wird in der Zeit

von Montag, dem 30.11.2026 bis einschließlich Freitag, dem 08.01.2027

zur allgemeinen Einsichtnahme gemäß § 4a Absatz 3 Satz 1 BauGB im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

https://www.fritzlar.de/rathaus-politik/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/

Die vorgenannten Entwurfsunterlagen können auch auf dem zentralen Internetportal des Landes Hessen: https://bauleitplanung.hessen.de eingesehen werden (das zentrale Internetportal leitet Sie über einen entsprechenden Link wiederum auf die Homepage der Stadt Fritzlar um).

Alternativ können die vorgenannten Vorentwurfsunterlagen gemäß § 3 Absatz 1 BauGB auch bei der Stadtverwaltung der Stadt Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, 34560 Fritzlar, Gebäude „Spitzengasse 1“, 1. OG / Zimmer S.06 **(Zugang über Rathaus Hauptgebäude)**, eingesehen werden, wo sie während nachfolgender Dienststunden

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

- sowie nach Vereinbarung von Montag bis Freitag außerhalb der Dienststunden - öffentlich ausliegen, sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Während der öffentlichen Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf unter Angabe der Anschrift elektronisch an nachstehende E-Mailadresse übermittelt werden:

bauleitplanung@fritzlar.de

Bei Bedarf können Stellungnahmen während der Auslegungsfrist auch schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, im Fachbereich Bauwesen, Gebäude „Spitzengasse 1", 1. OG / Zimmer S.06 **(Zugang über Rathaus Hauptgebäude)**, zu den jeweiligen Dienstzeiten **nach vorheriger Terminabsprache** vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Fritzlar-Wehren Nr. 2 / 1. Änderung und Erweiterung gemäß § 4 a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Fritzlar deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die rechtmäßige Wirksamkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)", das mit ausliegt.

Durchführung von Verfahrensschritten durch Dritte:
Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten im Zusammenhang der Bauleitplanung nach § 4b BauGB einem privaten Dritten übertragen wurden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung (gekürzt):
Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines „Dörflichen Wohngebietes". Diese Zielsetzung entspricht somit in Teilen bereits den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar. Im Flächennutzungsplan sind im östlichen Teilbereich „gemischte Bauflächen, geplant" dargestellt. Im westlichen Plangebietsrand sind „Flächen für die Landwirtschaft" dargestellt. Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 2 wurde ein Großteil der nun überplanten Fläche (östlicher Teilbereich) bereits als „Dorfgebiet" ausgewiesen.

Umweltbezogene Informationen
In dem in der Begründung zum Bebauungsplan integrierten Umweltbericht werden die umweltrelevanten Fragestellungen unter dem Gesichtspunkt der Betroffenheit spezifischer Schutzgüter aufgearbeitet. Dabei werden neben den sogenannten naturschutzfachlichen Schutzgütern (Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Kultur- und Sachgüter, Landschaft und Landschaftsbild) auch die jeweiligen Betroffenheiten der Bevölkerung (Schutzgut Mensch) und deren spezifischen Nutzungsanforderungen an Wohnen und Erholung in den Umweltbericht einbezogen.

Vorstehende Angelegenheit wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Magistrat der Stadt Fritzlar
Fritzlar, 12.11.2026

Hartmut Spogat
Bürgermeister

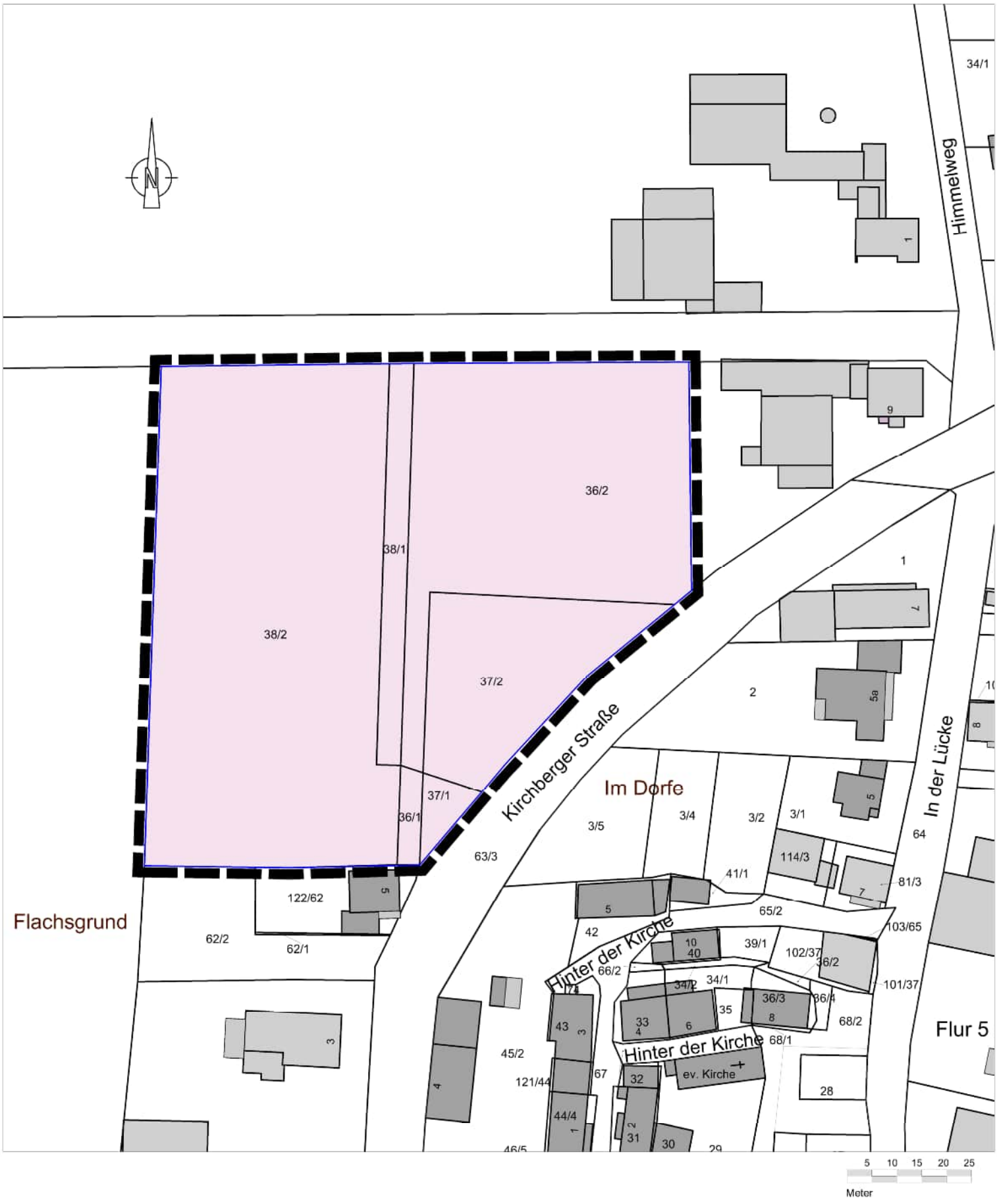

Räumlicher Geltungsbereich zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplan Nr. 2 Fritzlar-Wehren

für den Bereich

„Kirchberger Straße / Flachsgrund“

Magistrat der Stadt Fritzlar

Fachbereich Bauwesen

13.04.2026